

Acino Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 3.0

Der Acino Verhaltenskodex für Lieferanten drückt die Mindeststandards in den Schlüsselbereichen Ethik, Menschenrechte, Arbeit, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und damit zusammenhängende Managementsysteme aus, zu denen wir von unseren Lieferanten erwarten, dass sie sich im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit Acino und während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bei deren Verlängerung verpflichten.

Acino ist Mitglied der Pharmaceutical Supply Chain Initiative (PSCI), einer gemeinnützigen Branchenorganisation, die Mitglieder zusammenbringt, um verantwortungsvolle Praktiken in der Lieferkette zu definieren, zu etablieren und zu fördern. Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten von Acino basiert auf den PSCI-Prinzipien und behandelt deren Hauptbereiche: Ethik, Menschenrechte und Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und damit verbundene Managementsysteme.

Acino anerkennt sowohl die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) ("Ruggie Framework") als auch die OECD-Leitlinien für verantwortungsbewusstes Wirtschaften und erkennt die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an: Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit (Übereinkommen 29 und 105), Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182), Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und 111), Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen (Übereinkommen 87 und 98).

Falls die Lieferanten verbundene Unternehmen oder zulässige Subunternehmer in die Erbringung von Waren oder Dienstleistungen für Acino einbeziehen, müssen die Lieferanten angemessene Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass diese verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer diese Mindeststandards einhalten.

1. Ethik

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen führen und integer handeln. Zu den ethischen Elementen gehören:

1.1. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung, Insiderhandel und Marktmanipulation sind verboten, und der Lieferant muss in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen geltenden Gesetzen handeln. Die Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen oder sich an anderen illegalen Anreizen oder illegalen Zahlungen in Geschäfts- oder Regierungsbeziehungen beteiligen, weder direkt noch über Vermittler. Die Lieferanten verbieten "Erleichterungs-" oder "Schmiergeld"-Zahlungen, d.h. Zahlungen zur Sicherung oder Beschleunigung der Durchführung einer routinemäßigen oder notwendigen Handlung, auf

die der Zahlende einen gesetzlichen oder sonstigen Anspruch hat. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie, ihre verbundenen Unternehmen und zugelassenen Unterauftragnehmer über angemessene Systeme zur Verhinderung von Bestechung und zur Einhaltung der geltenden Gesetze sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung verfügen

1.2. SANKTIONEN

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber Acino in voller Übereinstimmung mit den geltenden Sanktionen zu erfüllen und alle erforderlichen Genehmigungen im Rahmen der geltenden Sanktionen einzuholen. Der Lieferant darf nichts tun oder unterlassen, was Acino dazu veranlassen würde, gegen Sanktionen zu verstossen. Der Lieferant sichert zu, dass er weder als sanktionierte Person eingestuft ist, noch von einer solchen kontrolliert wird.

Der Begriff "Sanktionen" bezieht sich auf alle anwendbaren Sanktionen, Embargos, Ausfuhr- und/oder Einfuhrkontrollen und/oder handels-, wirtschafts- oder finanzbeschränkenden Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sektorale und/oder territoriale Sanktionen oder andere Arten von Sanktionsbeschränkungen, die in jedem Fall auf den Lieferanten und/oder seine verbundenen Unternehmen, zulässigen Unterauftragnehmer, Vertreter, Repräsentanten oder andere Vermittler, die an der Erfüllung des betreffenden Vertrags beteiligt sind, anwendbar sind. "Sanktionierte Person" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine Organisation, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Vertreter, ihre zulässigen Unterauftragnehmer oder ihre Agenten, die durch die Sanktionen als eingeschränkte Partei bezeichnet werden (z. B. ein "Specially Designated National" oder eine "blockierte Person"), oder eine natürliche oder juristische Person oder eine Organisation, die in der konsolidierten Liste der sanktionierten Parteien oder der Ziele des Einfrierens von Vermögenswerten aufgeführt ist, die durch die anwendbaren Sanktionen bezeichnet werden;

1.3. FAIRER WETTBEWERB

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte im Einklang mit einem fairen Wettbewerb und unter Einhaltung aller geltenden Wettbewerbsgesetze führen. Die Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

1.4. TIERSCHUTZ

Die Tiere müssen human behandelt werden, wobei Schmerzen und Stress so gering wie möglich zu halten sind. Tierversuche sollten erst durchgeführt werden, nachdem in Erwägung gezogen wurde, die Tiere zu ersetzen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu verringern oder die Verfahren zu verfeinern, um die Belastung zu minimieren. Es sollten Alternativen verwendet werden, sofern diese wissenschaftlich fundiert und für die Aufsichtsbehörden akzeptabel sind.

1.5. DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen angemessene personenbezogene Daten und Sicherheitsvorkehrungen für die Informationen, die sie und in ihrem Namen handelnde Dritte verarbeiten, einrichten und schützen. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur ordnungsgemäß verwenden, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte von Unternehmen, Arbeitnehmern, Patienten, Probanden und Spendern geschützt werden. Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes einhalten und den Schutz, die Vertraulichkeit, die Sicherheit und die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Die Lieferanten müssen einen angemessenen organisatorischen Rahmen sowie wirksame Prozesse und Protokolle einrichten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten zu

gewährleisten. Damit soll verhindert werden, dass Daten versehentlich oder unbefugt verloren gehen, beschädigt, verändert, offengelegt, genutzt oder unberechtigt zugänglich gemacht werden. Im Falle eines tatsächlichen oder vermuteten Datenschutzverstosses hat der Lieferant Acino unverzüglich per E-Mail an dataprotection@acino.swiss zu benachrichtigen und Acino bei der Untersuchung und Beantwortung des Datenschutzverstosses und/oder von Anfragen der betroffenen Personen oder der jeweiligen Datenschutzbehörden zu unterstützen.

Die Lieferanten müssen ausreichende Richtlinien und Verfahren unterhalten, die sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Sicherheitsmaßnahmen konzentrieren. Außerdem wird von ihnen erwartet, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich auf dem Laufenden zu halten und ihre Einhaltung dieser Protokolle regelmäßig zu überprüfen.

Wenn der Lieferant als Datenverarbeiter tätig ist, darf er personenbezogene Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Acino offenlegen oder an Dritte weitergeben, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen und angemessene und geeignete Massnahmen getroffen wurden, um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu gewährleisten. Die Lieferanten müssen über angemessene Schutzvorkehrungen, Regeln und Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze für grenzüberschreitende Datenübertragungen einhalten, sofern diese anwendbar sind.

1.6. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

Die Lieferanten dürfen gültige geistige Eigentumsrechte oder vertrauliche Informationen von Dritten, einschliesslich Acino, nicht missbrauchen oder verletzen. Zu diesem Zweck sind alle Informationen gegen versehentlichen oder unbefugten Zugriff, Verwendung, Änderung, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

1.7. PATIENTENSICHERHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass angemessene Managementsysteme vorhanden sind, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Rechte von Patienten, Probanden und Spendern, einschliesslich ihres Rechts auf Gesundheit und auf direkten Zugang zu Informationen, zu minimieren.

1.8. INTERESSENKONFLIKTE

Die Lieferanten müssen angemessene Sorgfalt walten lassen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle betroffenen Parteien benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder vermeintlicher Interessenkonflikt auftritt.

1.9. KLINISCHE VERSUCHE

Klinische Prüfungen müssen unter Einhaltung internationaler Richtlinien, nationaler und lokaler Gesetze und Vorschriften sowie strengster medizinischer, wissenschaftlicher und ethischer Grundsätze durchgeführt werden.

2. Menschenrechte und Arbeit

Die Lieferanten verpflichten sich, die Menschen- und Arbeitsrechte der Arbeitnehmer zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Diese Verpflichtung beinhaltet:

2.1. FREI GEWÄHLTE BESCHÄFTIGUNG

Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen. Kein Arbeiter darf für einen Job bezahlen oder ihm die Bewegungsfreiheit verweigert werden.

2.2. KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER

Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Die Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern unter 18 Jahren darf nur für ungefährliche Arbeiten erfolgen und wenn die jungen Arbeitnehmer das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht überschritten haben.

2.3. NICHT-DISKRIMINIERUNG

Die Lieferanten sorgen für einen Arbeitsplatz, der frei von Diskriminierung ist. Es darf keine Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Alter, Schwangerschaft, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Familienstand geben.

2.4. FAIRE BEHANDLUNG

Die Lieferanten sorgen für einen Arbeitsplatz, der frei ist von Belästigung, harter und unmenschlicher Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, psychischem oder physischem Zwang oder verbaler Beleidigung von Arbeitnehmern und der Androhung einer solchen Behandlung.

2.5. LÖHNE, SOZIALLEISTUNGEN UND ARBEITSZEITEN

Die Lieferanten entlohnen die Arbeitnehmer gemäß den geltenden Lohngesetzen, einschließlich Mindestlöhnen, Überstunden und vorgeschriebenen Leistungen. Die Lieferanten müssen den Arbeitnehmern rechtzeitig mitteilen, auf welcher Grundlage sie entlohnt werden. Von den Zulieferern wird außerdem erwartet, dass sie den Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie diese zu vergüten sind. Die Überstunden müssen mit den geltenden Gesetzen sowie nationalen und internationalen Normen übereinstimmen.

2.6. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN

Die Lieferanten fördern die offene Kommunikation und das direkte Engagement mit den Arbeitnehmern zur Lösung von Arbeitsplatz- und Vergütungsfragen. Die Lieferanten respektieren das Recht der Arbeitnehmer, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, eine Vertretung zu suchen, einem Betriebsrat beizutreten und an Kollektivverhandlungen teilzunehmen, wie es in den lokalen Gesetzen festgelegt ist. Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit der Unternehmensleitung offen über die Arbeitsbedingungen zu sprechen, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen.

3. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, gegebenenfalls auch in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen. Die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen erstrecken sich auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer an den Standorten der Lieferanten. Zu den Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen gehören:

3.1. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie vor körperlich anstrengenden Aufgaben am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen bereitgestellten Wohnräumen schützen. Die Lieferanten müssen für eine angemessene Haushaltsführung sorgen und den Arbeitnehmern Zugang zu Trinkwasser gewähren.

3.2. PROZESSSICHERHEIT

Die Lieferanten müssen über Managementverfahren verfügen, um die Risiken chemischer und biologischer Prozesse zu erkennen und eine katastrophale Freisetzung chemischer oder biologischer Stoffe zu verhindern oder darauf zu reagieren.

3.3. BEREITSCHAFT UND REAKTION AUF NOTFÄLLE

Die Lieferanten müssen Notfallsituationen am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen erkennen und bewerten und deren Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren minimieren.

3.4. GEFAHRENHINWEISE

Sicherheitsinformationen über Gefahrstoffe - einschließlich pharmazeutischer Verbindungen und pharmazeutischer Zwischenprodukte - müssen verfügbar sein, um die Arbeitnehmer zu schulen und vor Gefahren zu schützen.

4. Umwelt

Die Lieferanten müssen auf umweltfreundliche und effiziente Weise arbeiten, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Die Lieferanten sind angehalten, die natürlichen Ressourcen zu schonen, die Verwendung gefährlicher Materialien nach Möglichkeit zu vermeiden und sich an Aktivitäten zur Wiederverwendung und zum Recycling zu beteiligen. Zu den Umweltelementen gehören:

4.1. UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Die Zulieferer müssen alle geltenden Umweltvorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationsregistrierungen und -beschränkungen müssen eingeholt und die entsprechenden Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen eingehalten werden.

4.2. ABFÄLLE UND EMISSIONEN

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die eine sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Entsorgung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Bewirtschaftung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Alle Abfälle, Abwässer oder Emissionen, die das Potenzial haben, die Gesundheit von Menschen und Umwelt zu beeinträchtigen, müssen vor ihrer Freisetzung in die Umwelt angemessen gemessen, verwaltet, kontrolliert und behandelt werden. Dazu gehört auch der Umgang mit der Freisetzung von aktiven Arzneimitteln in die Umwelt (PiE).

4.3. VERSCHÜTTUNGEN UND FREISETZUNGEN

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die ein unbeabsichtigtes Austreten und Freisetzen von Stoffen in die Umwelt sowie nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung verhindern und eindämmen.

4.4. RESSOURCENVERWENDUNG

Die Lieferanten ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs.

4.5. NACHHALTIGE BESCHAFFUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Die Lieferanten müssen die Herkunft kritischer Rohstoffe mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, um eine legale und nachhaltige Beschaffung zu fördern.

4.6. TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Die Lieferanten werden dazu angehalten, die Treibhausgasemissionen zu quantifizieren, offenzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu reduzieren, und ihre Zulieferer dabei zu unterstützen, dasselbe zu tun.

5. Management-Systeme

Die Lieferanten müssen Managementsysteme einsetzen, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten, kontinuierliche Verbesserungen zu ermöglichen und die Erwartungen dieses Kodex zu erfüllen. Die Elemente des Managementsystems umfassen:

5.1. ENGAGEMENT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Lieferanten müssen ihr Engagement für die in diesem Dokument beschriebenen Konzepte unter Beweis stellen, indem sie entsprechende Ressourcen bereitstellen und verantwortliche Mitarbeiter benennen.

5.2. GESETZLICHE UND KUNDENSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und relevanten Kundenanforderungen ermitteln und einhalten.

5.3. RISIKOMANAGEMENT

Die Lieferanten müssen über Mechanismen zur Bestimmung und zum Management von Risiken in allen in diesem Kodex angesprochenen Bereichen verfügen.

5.4. DOKUMENTATION

Die Lieferanten müssen die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, um die Übereinstimmung mit diesem Kodex und die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachzuweisen.

5.5. AUSBILDUNG UND KOMPETENZ

Die Lieferanten müssen über ein Schulungsprogramm verfügen, das ein angemessenes Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Führungskräften und Arbeitnehmern erreicht, um die Erwartungen dieses Kodex zu erfüllen.

5.6. STÄNDIGE VERBESSERUNG

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich kontinuierlich verbessern, indem sie sich Leistungsziele setzen, Umsetzungspläne durchführen und notwendige Korrekturmaßnahmen für Mängel ergreifen, die von internen oder externen Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen.

5.7. IDENTIFIZIERUNG VON BEDENKEN

Alle Arbeitnehmer werden ermutigt, Bedenken, illegale Aktivitäten oder Verstöße gegen die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze am Arbeitsplatz zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen oder tatsächlich erfolgen. Die Lieferanten untersuchen den Vorfall und ergreifen bei Bedarf Abhilfemaßnahmen.

5.8. KOMMUNIKATION

Die Lieferanten müssen über wirksame Systeme verfügen, um die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze den Arbeitnehmern, Auftragnehmern und Lieferanten zu vermitteln.

6. Berichterstattung

Alle Vorfälle von Verstößen, die im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit der Acino Gruppe stehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vorfälle in den Bereichen Arbeitssicherheit, Hygiene, Gefahrgut, Betäubungsmittel, Menschenrechte und Ethik, müssen unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Vorfalls) entweder direkt an Acino oder über die [Acino Speak-Up Line \(https://acino.ipm.eu.starcompliance.com/#landing\)](https://acino.ipm.eu.starcompliance.com/#landing) gemeldet werden.

7. Datum des Inkrafttretens

Der Acino Verhaltenskodex für Lieferanten in der Version 3.0 tritt am 01. Mai 2024 in Kraft (das "**Datum des Inkrafttretens**").